

5. Zuständigkeiten anderer Behörden

5.1

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Beihilfen im Arbeitnehmerbereich ergibt sich in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten maßgebenden Vorschriften.

5.2

Für die Festsetzung und Anweisung der Bezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist das Landesamt für Finanzen (Bezügestelle) entsprechend der ZustV-Bezüge vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

5.3

Die Zuständigkeitsregelung der Nr. 5.2 gilt im Arbeitnehmerbereich auch für die Bewilligung unverzinslicher Vorschüsse (§ 6 Abs. 1 der Bayerischen Vorschussrichtlinien).